



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Abteilungen Z und B  
-im Hause-

nachrichtlich:

Vereinigungen und Verbände

Oberste Landesbehörden  
für die Regelung des allgemeinen  
Beamtenrechts (Verteiler VII)

Referat D 2

HAUSANSCHRIFT  
Pommernallee 4  
14052 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681 - 17092

FAX +49 30 18 681 -

D2@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

**Betreff: Gewährung von Sonderurlaub unter Fortzahlung  
der Besoldung gem.  
§ 11 Abs. 2 der Verordnung über den Sonderurlaub  
für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten, Rich-  
terinnen und Richter des Bundes (Sonderurlaubs-  
verordnung - SUrlV)**  
hier: Anpassung des § 11 Abs. 2 SUrlV an  
§ 3 Abs. 1 des Gesetzes über das Technische Hilfs-  
werk (THWG)

Aktenzeichen: D2 – 30106/24#5

Berlin, 15. Juni 2020

Seite 1 von 2

Mit Wirkung vom 01.05.2020 wurde das THW-Gesetz (THWG) durch das Zweite Ge-  
setz zur Änderung des THW-Gesetzes geändert. Die Änderungen wirken sich auch  
auf § 11 Abs. 2 SUrlV aus. § 11 Abs. 2 SUrlV sieht vor, dass für die Dauer eines  
Einsatzes als Mitglied einer Organisation der zivilen Verteidigung Sonderurlaub unter  
Fortzahlung der Besoldung gewährt wird. Die Formulierung orientierte sich streng am  
Wortlaut des bisherigen § 3 Abs. 1 S. 2 THWG, wonach Arbeitnehmerinnen oder Ar-  
beitnehmer von der Arbeitsleistung freigestellt sind, wenn sie während der für sie maß-  
gebenden regelmäßigen Arbeitszeit an Einsätzen oder Ausbildungsveranstaltungen  
teilnehmen.

Berlin, 15.06.2020

Seite 2 von 2

In der seit 01.05.2020 geltenden Fassung wurde der dem bisherigen Satz 2 entsprechende § 3 Abs.1 S. 3 THWG dahingehend modifiziert, dass die Wörter „Einsätze oder Ausbildungsveranstaltungen“ durch das Wort „Dienste“ ersetzt wurden. Das neu eingefügte Wort „Dienste“ ist als Oberbegriff umfassender als die bisherige Formulierung. So gilt nun auch die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Gerät und Ausrüstung unmittelbar nach einem Einsatz als Dienst. Die sogenannte Erkundung (Aufklärung des Einsatzumfelds und der Einsatzbedingungen im Vorfeld eines Einsatzes) galt schon bislang als Einsatz (bisheriger § 3 Abs. 9 S. 2 THWG) und wird nun konsequenter Weise mit dem neuen § 3 Abs. 1 S. 5 THWG dem Oberbegriff „Dienste“ zugeordnet. Insoweit handelt es sich also um keine Erweiterung der Freistellungsregelungen.

Von dieser Erweiterung der Freistellung ausdrücklich ausgenommen sind Dienste, die in nicht unerheblichem Umfang der Gemeinschaftspflege dienen (§ 3 Abs. 1 S. 4 THWG).

Im Vorgriff auf eine Anpassung der Sonderurlaubsverordnung an die vorgenannte Änderung wird mit diesem Rundschreiben die Regelung getroffen, dass bereits jetzt für Dienste und Erkundungen als Mitglied einer Organisation der zivilen Verteidigung für die notwendige Dauer Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung nach § 11 Abs. 2 SUrlV zu gewähren ist.

Im Auftrag

Dr. Mammen